



Beispiel für Berufspflichten im Krankenhaus	Letzte Änderung: 2020
--	--------------------------

Ärztliche Berufspflichten

Ärztliche Berufspflichten beruhen auf dem allgemeinen Recht (Grundgesetz, BGB, StGB) und der richterlichen Rechtsfortbildung

Die Erfüllung der Berufspflichten wird von der Ärztekammer überwacht, soweit nicht der Arbeitgeber im öffentlichen Dienst dafür zuständig ist.

Das ärztliche Gelöbnis und die Berufsordnung verpflichten Ärztinnen und Ärzte auf:

- Ausübung des Berufes mit Gewissenhaftigkeit und Würde
- Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit des eigenen Patienten
- Anvertraute Geheimnisse auch über den Tod des Patienten hinaus wahren
- Bei der Ausübung des ärztlichen Berufes keine Unterschiede machen weder nach Religion, Nationalität, Rasse noch nach Parteizugehörigkeit oder sozialer Stellung
- Lehrern und Kollegen Achtung erweisen
- der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes zu dienen
- Aufgaben nach ihrem Gewissen und nach den Geboten der ärztlichen Sitte zu erfüllen.
- Leben zu erhalten, Gesundheit zu schützen und wiederherzustellen, Leiden zu lindern
- den Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.
- sich vor der Durchführung klinischer Versuche oder epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten durch eine Ethik-Kommission beraten zu lassen
- sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten und sie zu beachten
- Hilfe in Notfällen zu leisten
- das Selbstbestimmungsrecht der Patienten zu achten
- die Patienten in einem persönlichen Gespräch aufzuklären
- die Einwilligung der Patienten vor der Untersuchung und Behandlung einzuholen

- die Schweigepflicht zu beachten
- kollegial (Konsultations- und Informationspflicht) zusammenzuarbeiten
- sich fortzubilden
- Maßnahmen zur Sicherung der Qualität ärztlicher Tätigkeit durchführen
- sich gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern
- Verträge über ärztliche Tätigkeit vor ihrem Abschluss der Ärztekammer zur Prüfung auf Wahrung der beruflichen Belange vorzulegen
- Aufzeichnungen über die in Ausübung des Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen zu führen
- Aufzeichnungen bis 10 Jahre oder länger, wenn erforderlich aufzubewahren
- bei der Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen die notwendige Sorgfalt zu beachten
- bei der Ausbildung die für die Berufsausbildung bestehenden gesetzlichen Vorschriften beachten.
- ein angemessenes ärztliche Honorar zu fordern
- Regeln des kollegialen Verhaltens zu beachten
- Regeln bei der Behandlung von Patienten anderer Ärzte zu beachten
- Die ärztliche Tätigkeit persönlich auszuüben
- am Notfalldienst teilzunehmen
- die besonderen Sorgfaltspflichten bei der Berufsausübung zu beachten, wie sie sich aus der Spruchpraxis z.B. nach § 276 BGB ergeben.

Hamburg, den

U. Paschen